Richtlinie zur Beantragung von Mitteln aus dem Kulturfonds der Stadt Lommatzsch



Ziel des Kulturfonds

Der Kulturfond möchte die kulturelle Belebung der Stadt Lommatzsch sowie ihrer Ortsteile fördern. Er soll sowohl innovative kulturelle Ansätze als auch eine stete Entwicklung kultureller Vielfalt unterstützen, um so die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu verbessern. Der Kulturfond wird jährlich durch Mittel aus dem Haushalt der Stadt Lommatzsch sowie durch Spenden bereitgestellt.

Allgemeine Bedingungen

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Anträgen entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Kulturbeirates. Der Stadtrat entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Summe der Zuwendungen innerhalb eines Haushaltjahres darf den festgeschriebenen Betrag im Haushaltplan nicht übersteigen. Die Zuwendung ist nur auf Grundlage eines Vertrages zwischen der Stadt Lommatzsch und dem/der Antragsteller*in zu gewähren. Essen, Getränke sowie Präsente sind nicht zuwendungsfähig. Antragsteller müssen im Stadtgebiet Lommatzsch (einschl. aller Ortsteile) ansässig sein oder vor Ort einen Kooperationspartner für das beantragte Projekt haben. Antragsberechtigt sind sowohl Privatpersonen als auch juristische Personen, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und Vereine. Parteien sind von der Förderung ausgeschlossen. Förderfähig sind ausschließlich Projekte, an denen die Öffentlichkeit teilhaben kann. Vereinsinterne Projekte sowie Projekte, die dem Grundgesetz widersprechen sind nicht förderfähig.

Der Mindestfördersatz beträgt 200,00 Euro, der Maximalfördersatz 500,00 Euro. In Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung möglich. Gefördert wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Verwendung der Zuschüsse ist mit Originalbelegen nachzuweisen (Rechnungen sowie Nachweis des Zahlungsflusses).

Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind auf dem entsprechenden Formblatt (Anlage 1) einzureichen. Der Antrag muss eine Darstellung des Projektes, der Veranstaltung bzw. Maßnahme enthalten. Weiterhin hat eine Aufschlüsselung aller geplanten projektbezogenen Ausgaben zu erfolgen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Anträge für Projekte im 1. Halbjahr (01.01.-30.06.) müssen bis zum 31.10. des Vorjahres eingereicht werden. Projekte im 2. Halbjahr (01.07.-31.12.) müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres beantragt werden. Bindend ist hier das Datum auf dem Posteingangsstempel bzw. der Zeitsignatur der Email im Rathaus. Der Eingang der Anträge wird mittels eines Eingangsschreibens (per E-Mail) bestätigt. Der Kulturbeirat berät in seiner nächsten Sitzung über die Anträge. In der nächstmöglichen Stadtratssitzung werden die Anträge beschieden. Der Antragsteller erhält nach der Beschlussfassung einen Bescheid über die Ablehnung bzw. einen Fördervertrag in zweifacher Ausfertigung. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt Lommatzsch.

Verwendungsnachweis

Für Zuwendungen ist unter Vorlage der Belege ein plausibler Verwendungsnachweis zu erbringen (Anlage 3). Hierbei ist auch plausibel darzustellen, dass auf den Kulturfond der Stadt Lommatzsch als Unterstützer hingewiesen wurde (Foto oder Flyer). Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes bei der Stadt Lommatzsch einzureichen. Verspätet eingereichte Verwendungsnachweise führen zum Widerruf der Zuwendung.

Lommatzsch, 21.09.2023